



## Gemeinde Essingen

# Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Hasenweide Süd" in Essingen- Lauterburg

## Vorentwurf

TEIL 1 - LAGEPLAN M 1:500 + ZEICHENERKLÄRUNG

TEIL 2 - PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN /  
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Anerkannt: Essingen, 30.07.2020

\_\_\_\_\_  
Hofer, Bürgermeister

Gefertigt: Ellwangen, 24.07.2020

Projekt: ES1718 / 489013

Bearbeiter/in: IH

**stadtlandingenieure GmbH**  
73479 Ellwangen  
Wolfgangstraße 8  
Telefon 07961 9881-0  
Telefax 07961 9881-55  
office@stadtlandingenieure.de  
www.stadtlandingenieure.de

**stadtlandingenieure**

**A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

**(§ 9 Abs. 1 BauGB)**

**Gesetzliche Grundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

In Ergänzung der Planeinschriebe und Planzeichen wird Folgendes festgesetzt:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO	
1.1 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	Zulässig ist eine Nutzung gemäß § 4 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO: - Wohngebäude  Die Nutzungen i. S. v. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke  Ausnahmen i. S. v. § 4 Abs. 3, Nr. 1 und 2 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO zulässig: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  Ausnahmen i. S. v. § 4 Abs. 3, Nr. 3 bis 5 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig: - Anlagen für Verwaltungen - Gartenbaubetriebe - Tankstellen
1.2 Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO	Zulässig ist eine Nutzung gemäß § 4 Abs. 2, Nr. 1 bis 3 BauNVO: - Wohngebäude - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke  Ausnahmen i. S. v. § 4 Abs. 3, Nr. 1 bis 5 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig: - Betriebe des Beherbergungsgewerbes

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe</li> <li>- Anlagen für Verwaltungen</li> <li>- Gartenbaubetriebe</li> <li>- Tankstellen</li> </ul>
2.	<p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG          § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB          §§ 16-21a BauNVO</p>	<p>Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Einschrieben im Plan.</p>
3.	<p>BAUWEISE          § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB          § 22 BauNVO</p>	<p>o - offene Bauweise</p>
4.	<p>HÖHE BAULICHER ANLAGEN, HÖHENLAGE          § 9 Abs. 3 BauGB</p>	<p>WA1:          Die maximale Höhe baulicher Anlagen (FH) darf 9,5 m nicht überschreiten.          Unterer Bezugspunkt: Höhenlage der festgesetzten Erdgeschoss- Fertigfußbodenhöhe (EFH)          oberer Bezugspunkt: höchster Punkt des oberen Dachabschlusses.</p> <p>Die im Plan festgelegte Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe (EFH) ist mit den Hauptgebäuden einzuhalten. Von der festgelegten Höhe sind Abweichungen von +/- 25 cm zulässig.</p> <p>WA2:          Die maximale Höhe baulicher Anlagen (FH) darf 6,5 m nicht überschreiten.          Unterer Bezugspunkt: Höhenlage der zulässigen Erdgeschoss- Fertigfußbodenhöhe (EFH)          oberer Bezugspunkt: höchster Punkt des oberen Dachabschlusses.</p> <p>Die Erdgeschoß-Fertigfußbodenhöhe darf die Höhe des bestehenden Geländes in der Mitte der einzelnen Gebäude nicht mehr als 0,25 m über- bzw. unterschreiten.</p>
5.	<p>NEBENANLAGEN          § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB</p>	
5.1	<p>Stellplätze, Garagen und Carports          § 12 Abs. 6 BauNVO</p>	<p>Die Anlage von Garagen und Carports für Kfz und Fahrräder ist nur innerhalb der überbaubaren WA- Fläche zulässig.          Die Anlage von Stellplätzen sowie Zufahrtswegen ist innerhalb und außerhalb der überbaubaren WA- Fläche zulässig.</p>
5.2	<p>Sonstige Nebenanlagen          § 14 Abs. 1 BauNVO</p>	<p>Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude i.S.d. § 2 Abs. 2 LBO Baden-Württemberg handelt, auf Grundstücks-</p>

	<p>flächen im WA1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig,</li> <li>- in den übrigen, nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke nur zulässig, soweit der Bruttorauminhalt 20 m<sup>3</sup> nicht überschreitet.</li> </ul> <p>Sonstige Nebenanlagen sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Wa1 und WA2 nicht zulässig, ausgenommen Einfriedungen und Einrichtungen für die Straßenbeleuchtung oder der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienende Nebenanlagen.</p>
6. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB )	<p>Es ist eine Fläche für eine Umspannstation und eine Fläche für die Nahwärmeversorgung ausgewiesen. Die Gemeinde ist gemäß § 126 Abs. 1 BauGB berechtigt, auf den Anliegergrundstücken Straßenbeleuchtungsmasten aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Verteilerkästen von Telekommunikations- /Internet- und Stromversorgungsanlagen sind auf der Versorgungsfläche unterzubringen.</p>
7. GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
7.1 Öffentliche Grünfläche -Zweckbestimmung Ökologische Ausgleichsfläche- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	<p>Bauliche Anlagen und Befestigungen sind nicht zulässig, ausgenommen unterirdische Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Baugebietes und Geländemodellierungen zur Pufferung und Ableitung des unverschmutzten Oberflächenwassers sowie ein Bewirtschaftungsweg und Spiel-/Fitnessgeräte.</p>
7.2 Private Grünfläche -Zweckbestimmung Eingrünung- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	<p>Bauliche Anlagen und Befestigungen sind nicht zulässig, ausgenommen unterirdische Leitungen zur Ver- und Entsorgung des Baugebietes und Geländemodellierungen zur Pufferung und Ableitung des unverschmutzten Oberflächenwassers.</p>
8. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB	
8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	

§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB	
8.1.1 Befestigte Flächen	PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
8.1.2 Regenwasserbehandlung	Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf dem Baugrundstück oder der privaten Grünfläche zu versickern oder zu puffern. Der Überlauf der Puffereinrichtung kann an den bestehenden bzw. geplanten Mischwasserkanal angeschlossen werden.
8.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB	Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Maßnahmenfläche ist entlang dem bestehenden Waldrand ein gestufter, strauchreicher und lichter Waldmantel unter Verwendung gebietsheimischer Arten zu entwickeln. Zur Erhöhung der Randstrukturen ist dabei keine lineare Strauchanordnung vorzusehen (Breite ca. 10 m). Die Gehölze sollen zur Aufrechterhaltung der gestuften Struktur je nach Wachstum abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Die nicht bepflanzten Grünflächen sind extensiv zu pflegen. Für die Wiesenflächen gilt auch ein Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
8.3 Pflanzgebot § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB	Für die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote sind standortgerechte, einheimische Gehölze zu verwenden.
8.3.1 Pflanzgebot auf dem Baugrundstück (Einzelbäume)	Im WA 1 ist je angefangene 400 qm WA-Fläche pro Baugrundstück ein standortgerechter, Obst- oder Laubbaum-Hochstamm zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Im WA 2 ist pro Gebäude auf dem Baugrundstück ein standortgerechter Obst- oder Laubbaum-Hochstamm zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Geeignete Gehölzarten sind in den Hinweisen unter C 9 aufgelistet. Die Lage der Bäume ist im Lageplan als unverbindlicher Gestaltungsvorschlag dargestellt. Verschiebungen aufgrund von Erschließungsanlagen und / oder Gebäuden sind möglich.
8.3.2 Pflanzgebot auf der privaten Grünfläche (Einzelbäume)	Je angefangene 100 qm private Grünfläche ist ein standortgerechter, Obst- oder Laubbaum-Hochstamm zu pflanzen, zu pflegen und zu unterhalten. Geeignete Gehölzarten sind in den Hinweisen

	<p>unter C 9 aufgelistet. Die Lage der Bäume ist im Lageplan als unverbindlicher Gestaltungsvorschlag dargestellt.</p>
8.3.3 Pflanzgebot auf öffentlicher Grünfläche	<p>Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind 50 % der Fläche mit heimischen und standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Der Baumanteil darf maximal 10 % betragen. Die nicht bepflanzten Flächen sind mit standortgerechtem, kräuterreichem Landschaftsrasen zu begrünen.</p> <p>An den im Plan dargestellten Stellen sind standortgerechte Laubbaum- und/oder Obstbaum-Hochstämme zu pflanzen. Eine geringfügige Abweichung vom eingetragenen Standort ist möglich, soweit die der Ausweisung zu Grunde liegende Gestaltungsidee erhalten bleibt.</p> <p>Geeignete Gehölzarten sind in den Hinweisen unter C 9 aufgelistet.</p>
9. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZBAUWERKE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB	<p>Für die bei der Anlage der öffentlichen Straßen und Wege entstehenden Böschungen sowie die erforderlichen unterirdischen Stützbauwerke in einer Breite von bis zu 20 cm ab Hinterkante Bordstein und einer Tiefe von ca. 50 cm ab Oberkante Bordstein können Flächen auf den angrenzenden privaten Grundstücken herangezogen werden. Diese verbleiben im privaten Eigentum.</p>
10. MIT GEH-/ FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	<p>Die mit Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht (GFLR1) gekennzeichnete Fläche umfasst eine private Zufahrt und Wendeanlage. Hier können auch Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Diese Fläche wird zugunsten der einzelnen Anwohner belastet.</p> <p>Die mit Geh-/ Fahr- und Leitungsrecht (GFLR2) gekennzeichneten Flächen umfassen einen Schutzstreifen mit 3,0 m Breite für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen und die fußläufige Anbindung von den Wendeanlagen bis zum Feldweg bzw. zur öffentlichen Grünfläche. Diese Fläche wird zugunsten der Gemeinde Essingen belastet.</p> <p>Die mit Leitungsrecht (LR) gekennzeichneten Flächen umfassen einen 3,0 m breiten Streifen zu Gunsten der Gemeinde Essingen. Hier können Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden.</p>

	Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.
11. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	Innerhalb der durch Bandierung gekennzeichneten Flächen entlang der L 1165 sind besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrslärmimmissionen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zu treffen.

**B SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

**(§ 74 LBO)**

**Gesetzliche Grundlagen**

Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99)  
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch  
Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Zur Durchführung baugestalterischer Absichten erlässt die Gemeinde durch Satzung folgende örtliche  
Bauvorschriften:

1. GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO	
1.1 Dachform, Dachneigung	Für Hauptgebäude sind Satteldächer und ver- setzte Pultdächer mit einer Neigung von 25° - 40° sowie Flachdächer mit 0° - 6° zulässig. Dachaufbauten sind unzulässig.
1.2 Dachdeckung	Die geneigten Dächer sind mit Dacheindeckun- gen, jeweils in den Farben rot, braun oder anth- razit zu decken. Glänzende oder reflektierende Ausführungen sind nicht zulässig. Die flach geneigten Dächer mit 0° – 6° sind zu begrünen. Materialien zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Für Dachflächen bei Wintergärten sind Einde- ckungen mit farblosem Glas oder glasähnlichem Material zulässig.
1.3 Äußere Gestaltung	Die Verwendung grell leuchtender und reflektie- render Farben ist nicht zulässig.
2. GESTALTUNG, BEPFLANZUNG UND NUT- ZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN SOWIE ZULÄSSIGKEIT, ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN § 74 Abs.1 Nr. 3 i.V.m. Abs.3 Nr. 1 LBO	Im WA1 muss der Abstand von Grundstücksein- friedungen zur öffentlichen Straße mindestens 0,50 m betragen (incl. Bordstein) und diese dür- fen entlang der Straßenbegrenzungslinie die Höhe von 0,8 m, gemessen ab Oberkante Bord- stein, nicht überschreiten. Tote Einfriedungen in Form von freistehenden Mauern bzw. geschlossenen, nicht transparenten Zäunen sind unzulässig.  Im WA2 sind Einfriedungen nicht zugelassen, mit Ausnahme von heimischen, standortgerechten Gehölzen bis zu einer Höhe von 1,0 m.



	<p>Innerhalb der WA-Fläche sind Aufschüttungen und Abgrabungen im Sinne einer Geländemodellierung bis höchstens je 1,0 m vom vorhandenen Gelände zugelassen.</p> <p>Der Geländeausgleich zwischen den Wohneinheiten bzw. zu den Verkehrsflächen darf nur durch Böschungen mit einer Böschungsneigung von max. 1:2 erfolgen.</p> <p>Die nicht überbauten und nicht für Stellplätze und Zufahrten erforderlichen Flächen sind zu begrünen und zu bepflanzen. Bei der Bepflanzung der Baugrundstücke sind nur heimische standortgerechte Laubgehölze zulässig (d.h. beispielsweise keine Thujahecken) sowie Stauden und Bodendecker.</p>
3. STELLPLÄTZE § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 LBO	<p>Es werden pro Wohneinheit 1,5 KFZ-Stellplätze verlangt. Halbe Plätze werden aufgerundet.</p>
4. REGENWASSERRÜCKHALTUNG § 74 Abs.3 Nr. 2 LBO	<p>Auf dem Grundstück sind Regenwasserrückhaltungen mit einem Fassungsvermögen von mind. 2,0 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> Dachfläche und einem Drosselabfluss von 0,20 l/s je 100 m<sup>2</sup> Dachfläche herzustellen.</p> <p>Sofern durch Dachbegrünungen mit Substratstärke von mind. 10 cm ausreichend Rückhaltevolumen geschaffen wird, kann auf die ansonsten notwendigen Regenwasserrückhalte-einrichtungen verzichtet werden. Eine anteilige Anrechnung des Rückhaltevolumens kann zugelassen werden.</p> <p>Sofern offene Regenwasserrückhalteinrichtungen ausgeführt werden, sind diese mit einer mind. 30 cm dicken Mutterbodenschicht auszukleiden, die dauerhaft extensiv zu begrünen ist (bewachsene Vegetationsnarbe).</p> <p>Die Überläufe der Regenrückhalte-einrichtungen sind an den Mischwasserkanal anzuschließen.</p> <p>Die Einleitung von Abwasser und Oberflächenwasser aus befestigten Flächen in die Regenwasserrückhaltungen ist unzulässig.</p>
5. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN § 75 Abs.3 Nr. 2 LBO	<p>Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs.3 Nr.2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften (Abschnitt B) zuwiderhandelt.</p>

---

**C HINWEISE**

---

1. DENKMALSCHUTZ	Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werk-tages nach der Anzeige in unverändertem Zu-stand zu erhalten, sofern nicht die Untere Denk-malschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart -Referat Denkmalpflege- mit einer Ver-kürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.
2. BODENSCHUTZ	Der anfallende humose Oberboden ist vor Ver-nichtung und Vergeudung zu schützen. Er ist daher zu Beginn der Arbeiten abzutragen und einer Wiederverwertung, möglichst vor Ort, zu-zuführen.
3. BAUGRUND	<p>Das Plangebiet befindet sich nach der geologi-schen Karte im Bereich des Weißen Jura. Die bodenkundliche Einheit sind Braune Rendzina und Terra fusca-Rendzina aus Kalkstein.</p> <p>Den Bauwilligen wird empfohlen, objektbezoge-ne Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durchführen zu lassen. Eine geotechnisches Gutachten des Büro Geo-technik Aalen vom 20.06.2018 liegt vor und kann bei der Gemeinde Essingen eingesehen werden. Hier werden auch Aussagen zum anstehenden Fels in einer Tiefe von ca. 1 – 1,3 m gemacht.</p> <p>Sollten Verunreinigungen des Bodens mit um-weltgefährdenden Stoffen bei der weiteren Pla-nung bekannt oder bei der späteren Ausführung aufgefunden werden, ist das Landratsamt Ostal-bkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbe-aufsicht umgehend zu informieren.</p> <p>Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeige-pflicht (§ 4 Lagerstättengesetz) beim LGRB.</p>
4. GRUNDWASSER	Das Gebiet liegt außerhalb von geplanten und bestehenden Wasserschutzgebieten. Aus hydro-geologischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

5. REGENWASSERNUTZUNG	Bei Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser), ist das DVGW Arbeitsblatt W 555, der § 13 Abs. 4 und der § 17 Trinkwasserverordnung zu beachten.																																				
6. ÖHENLAGE DER GEBÄUDE IM HINBLICK AUF DIE VER-UND ENTSORGUNG	Innerhalb des geplanten Baugebietes kann es erforderlich werden, dass eine Hebeanlage zur Entwässerung des Kellergeschosses auf Kosten der Bauherren installiert werden muss, dies ist im Einzelfall zu prüfen.																																				
7. WALDSCHUTZ	Bei der geplanten Errichtung von Feuerstätten jeglicher Art müssen Schutzvorrichtungen, welche eine Gefährdung des Waldes, insbesondere durch Funkenflug verlässlich ausschließen, errichtet bzw. installiert werden.																																				
8. IMMISSIONSSCHUTZ	Mit Lärmimmissionen vom angrenzenden Campingplatzbetrieb ist zu rechnen.																																				
9. FREIFLÄCHENGESTALTUNG	<p>Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen werden als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen entsprechend der Plandarstellung durchgeführt.</p> <p>Bei den jeweiligen Bauvorhaben sind im Antrag zur Baugenehmigung die geplante Geländegestaltung und Pflanzgebote darzustellen.</p> <p>Für die Umsetzung der Pflanzgebote und sonstiger Bepflanzungen werden folgende Arten (als Beispiel) empfohlen:</p> <table border="0"> <tr> <td colspan="2">Straucharten:</td> </tr> <tr> <td>Cornus sanguinea</td> <td>Blut-Hartriegel</td> </tr> <tr> <td>Corylus avellana</td> <td>Hasel</td> </tr> <tr> <td>Crataegus monogyna</td> <td>Weißdorn</td> </tr> <tr> <td>Ligustrum vulgare</td> <td>Liguster</td> </tr> <tr> <td>Lonicera xylosteum</td> <td>Heckenkirsche</td> </tr> <tr> <td>Rosa canina</td> <td>Hunds-Rose</td> </tr> <tr> <td>Rosa rubiginosa</td> <td>Wein-Rose</td> </tr> <tr> <td>Viburnum lantana</td> <td>Wolliger Schneeball</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Baumarten:</td> </tr> <tr> <td>Acer campestre</td> <td>Feld-Ahorn</td> </tr> <tr> <td>Carpinus betulus</td> <td>Hainbuche</td> </tr> <tr> <td>Fraxinus excelsior</td> <td>Gemeine Esche</td> </tr> <tr> <td>Pyrus communis</td> <td>Wild-Birne</td> </tr> <tr> <td>Prunus avium</td> <td>Vogel-Kirsche</td> </tr> <tr> <td>Sorbus aria</td> <td>Mehlbeere</td> </tr> <tr> <td>Sorbus torminalis</td> <td>Elsbeere</td> </tr> <tr> <td>Quercus robur</td> <td>Stiel-Eiche</td> </tr> </table>	Straucharten:		Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel	Corylus avellana	Hasel	Crataegus monogyna	Weißdorn	Ligustrum vulgare	Liguster	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	Rosa canina	Hunds-Rose	Rosa rubiginosa	Wein-Rose	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	Baumarten:		Acer campestre	Feld-Ahorn	Carpinus betulus	Hainbuche	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Pyrus communis	Wild-Birne	Prunus avium	Vogel-Kirsche	Sorbus aria	Mehlbeere	Sorbus torminalis	Elsbeere	Quercus robur	Stiel-Eiche
Straucharten:																																					
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel																																				
Corylus avellana	Hasel																																				
Crataegus monogyna	Weißdorn																																				
Ligustrum vulgare	Liguster																																				
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche																																				
Rosa canina	Hunds-Rose																																				
Rosa rubiginosa	Wein-Rose																																				
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball																																				
Baumarten:																																					
Acer campestre	Feld-Ahorn																																				
Carpinus betulus	Hainbuche																																				
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche																																				
Pyrus communis	Wild-Birne																																				
Prunus avium	Vogel-Kirsche																																				
Sorbus aria	Mehlbeere																																				
Sorbus torminalis	Elsbeere																																				
Quercus robur	Stiel-Eiche																																				

	<p>Tilia cordata                      Winter-Linde</p> <p>Bei den Obstbaum-Hochstämmen sollten vor allem lokal verbreitete Sorten berücksichtigt werden wie z.B. Bittenfelder, Brettacher, Gewürzluiken, Jakob Fischer, Maunzenapfel, Rheinischer Bohnapfel, Gelbmöstler, Gellerts Butterbirne, Oberösterreichischer Wasserbirne.</p>
10.    NAHWÄRMEANSCHLUSS	<p>Im Plangebiet ist vorgesehen ein Nahwärmenetz zur Energieversorgung für Raumheizung und Warmwasser aufzubauen. Ein Energieversorger soll dafür am südlichen Rand des Geltungsbereiches eine Heizzentrale betreiben. Dadurch kann garantiert werden, dass bei Einsatz der Nahwärme die Nutzungspflicht des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG, Stand 20.10.2015) gemäß §7 Abs.1 S.3 erfüllt wird. Die Nahwärmeversorgung wird privatrechtlich geregelt.</p>